

## Änderung der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung)

<i>Dienststelle:</i> 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	<i>Datum:</i> 20.11.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 111 Finanzmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) gemäß Vorlage wird beschlossen.

### Sachverhalt

Die Kanalbenutzungsgebühren werden jährlich im Rahmen einer Gebührenkalkulation ermittelt. Neben den ansatzfähigen Aufwendungen und Erträgen müssen auch die jeweiligen Kostenüber- und -unterdeckungen der Vorperioden berücksichtigt werden. Diese ergeben sich aus dem Jahresabschluss der Vorvorperiode (2025=2023) und werden durch eine Nachkalkulation der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge ermittelt. Nach den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes müssen Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren an den Gebührenzahler ausgeglichen werden, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wurden in den Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Kleininleitergebühren Kostenüberdeckungen ermittelt.

Im Wirtschaftsjahr 2023 hat der Entsorgungsverband Saar (EVS), zur Deckung seiner Kosten im Bereich der überörtlichen Abwasserentsorgung, mit der Erhöhung des einheitlichen Verbandsbeitrages begonnen. Auch im Wirtschaftsjahr 2025 soll dieser nochmals um 6,8 % erhöht werden und steigt damit von derzeit 3,360 €/m<sup>3</sup> auf 3,588 €/m<sup>3</sup>. Beim einheitlichen Verbandsbeitrag handelt es sich um die größte Kostenposition des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung. Nach aktueller Planung des EVS sind auch in den

kommenden Jahren jährliche Steigerungen des einheitlichen Verbandsbeitrages vorgesehen. Des Weiteren führt die aktuelle Baupreientwicklung ebenfalls zu Kostensteigerungen, so dass in der Folge mit Gebührenerhöhungen zu rechnen ist. Im Wirtschaftsjahr 2024 konnten Gebührenerhöhungen durch das Einsetzen der Kostenüberdeckungen der Jahre 2020, 2021 und 2022 (anteilig) teilweise noch ausgeglichen werden, so dass die Niederschlagswassergebühr stabil gehalten werden konnte.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 können Gebührenerhöhungen durch das Einsetzen der Kostenüberdeckungen 2021, 2022 und 2023 (anteilig) teilweise noch ausgeglichen werden. Hierdurch kann die Niederschlagswassergebühr stabil gehalten und die Kleineinleitergebühr gesenkt werden. In der Schmutzwassergebühr reichen die Kostenüberdeckungen der Vorjahre jedoch nicht aus, so dass hier eine Gebührenerhöhung unausweichlich ist.

Damit der Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung, mit Blick auf den Instandhaltungszustand im Kanalnetz und dem hiermit verbundenen Unterhaltungsaufwand, auch im Wirtschaftsjahr 2025 handlungsfähig bleiben kann, werden aufgrund der Gebührenkalkulation 2025 folgende Abwassergebühren zum 01.01.2025 vorgeschlagen:

Gebührenart	Gebühr 2024	Gebühr 2025	Änderung
Schmutzwassergebühr	3,09 €/m <sup>3</sup>	3,39 €/m <sup>3</sup>	+0,30 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,64 €/m <sup>2</sup>	0,64 €/m <sup>2</sup>	unverändert
Kleineinleitergebühr	3,39 €/m <sup>3</sup>	3,01 €/m <sup>3</sup>	-0,38 €/m <sup>3</sup>

Bei der Grundgebühr (4,00 €/Zähler/Monat) ist keine Gebührenänderung vorgesehen.

Für die vorgeschlagenen Veränderungen der Abwassergebühren ist eine Änderung der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwälzung der Abwassergebühr (Abwassergebührensatzung) notwendig.

Diese wird nachfolgend ebenfalls berücksichtigt:

**Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung)**

	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 12 Abs. 1 Abwasser- gebührensatzung	Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,09 EURO pro Kubikmeter Abwasser.	Die Schmutzwassergebühr beträgt <b>3,39 EURO</b> pro Kubikmeter Abwasser.
§ 12 Abs. 4 Abwasser- gebührensatzung	Für die Einleitung von Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (Kleineinleiter i. S. des § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz) beträgt die Gebühr 3,39 EURO pro Kubikmeter Abwasser	Für die Einleitung von Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind (Kleineinleiter i. S. des § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz) beträgt die Gebühr <b>3,01 EURO</b> pro Kubikmeter Abwasser

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Abwassergebühren dienen der Finanzierung der Aufwendungen im Bereich der städtischen Abwasseranlagen.

**Auswirkungen auf das Klima:**

keine

**Anlage/n**

- 1 2025 Gebührenkalkulation (nichtöffentlich)